

Vertragsanpassung zum Dienstleistungsvertrag vom 7. Juni 2003

zwischen der

Gemeinde Krickenbach
vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Uwe Vatter

und der

SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG
(ehem. TWK Technische Werke Kaiserslautern)
vertreten durch den Vorstand Herrn Richard Mastenbroek

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

§ 8 Dienstleistungsentgelt wird wie folgt geändert:

1. Die Kosten, die der Dienstleisterin aufgrund der durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben entstehen, werden ihr von den Gemeindewerken durch Zahlung eines Dienstleistungsentgeltes erstattet. Das jährliche Dienstleistungsentgelt setzt sich ab dem 1. Januar 2016 aus folgenden Positionen zusammen:

Rechnungswesen, Jahresabschlüsse, Handling Steuern einschließlich:	
Controlling, Abrechnung, zentrales Kundenmanagement, Daten-, Zahlungs- und Forderungsmanagement, interne Gesamtkoordination	43.500 €
Werkleitung	2.480 €
Technische Dienstleistungen Stromnetz, Bereitschaftsdienst, Störungsannahme, Technische Dokumentation	9.160 €
Regulierungs- und Vertragsmanagement Netzbetrieb	4.500 €
Energiemengenbilanzierung Strom, Zählerfernauslesung	9.620 €
EDM-Vertrieb und Vertriebsunterstützung, Folgetagsprognose	4.600 €
Mehr-/Minder mengenabrechnung nach Vorgabe BNetzA	2.548 €
Grundzuständiger Messstellenbetreiber (ab dem Jahr 2017)	7.500 €
 	<hr/>
Gesamtbetrag p.a.:	83.908 €

2. Das Dienstleistungsentgelt wird jährlich an die Tarifierhöhung des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) angepasst. Ausgangsbasis ist die Vergütung gemäß TV-V Stand 1.3.2016. Die Anpassung wird jeweils zum 01.01. des Folgejahres (also erstmals zum 01.01.2017 auf Grundlage zwischenzeitlicher Veränderungen) umgesetzt.
3. Technische Sonderleistungen werden gesondert verrechnet. Hierfür werden die jeweils veröffentlichten Verrechnungssätze der SWK angewendet.

4. Fremdleistungen Dritter sind, soweit sie im Rahmen dieses Vertrages erbracht werden, ohne Zuschläge zu berechnen.
5. Das Dienstleistungsentgelt wird den Gemeindewerken zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Ergibt eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung, dass die geforderten Preise preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die preisrechtlich zulässigen Preise als vereinbart.
6. Beide Vertragsparteien vereinbaren die Kalkulation des Dienstleistungsentgeltes nach zwei Jahren zu überprüfen und bei Bedarf neu zu verhandeln.

Kaiserslautern, xx.xx.2016

Gemeindewerke Krickenbach

SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG